

## **Satzung der Gemeinde Mönkebude über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“**

vom 09.05.2019<sup>1</sup>, in der Fassung der 6. Änderung vom 25.08.2025<sup>2</sup>

### **§ 1 Allgemeines**

- 1) Die Gemeinde Mönkebude ist gemäß § 2 GUVG neben den dinglichen Mitgliedern (Einzelmitgliedschaften) mit allen übrigen Flächen gesetzliches Mitglied im Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“.
- 2) Der Wasser- und Bodenverband „Uecker-Haffküste“ und „Landgraben“ nimmt entsprechend §§ 61 ff. des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V Seite 669) in der aktuellen Fassung, zuletzt in §§ 4, 6 geändert, § 1a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.11.2015 (GVOBl. M-V S. 474), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahr (§ 39 Abs. 1 S. WHG). Den Verbänden können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- 3) Die Gemeinde Mönkebude hat den Verbänden aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz-WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. 1 Seite 405, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Wasserverbandsgesetzes vom 15.05.2002, BGBl. I S. 1578) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

### **§ 2 Gebührengegenstand**

- 1) Die von der Gemeinde Mönkebude nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandsbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen der Verbände in Anspruch nehmen oder denen die Verbände durch deren Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 GUVG die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Mönkebude, die im Einzugsbereich der Verbände liegen. Die bevorteilten grundsteuerpflichtigen Grundstücke der Eigentümer, Erbbauberechtigten und sonstigen Nutzungsberechtigten werden dabei flurstücksgenau erfasst und sind daher im Sinne dieser Satzung mit dem Begriff Flurstück gleichgestellt.
- 2) Zu den Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

---

<sup>1</sup> Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 16.07.2019

<sup>2</sup> 1. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 07.12.2020;

2. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 02.11.2021;

3. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 25.11.2022;

4. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 20.07.2023;

5. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 22.10.2024;

6. Änderung: Homepage <https://www.amt-am-stettiner-haff.de> am 03.09.2025

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

- 1) Die Gebühr für die Gewässerunterhaltung bemisst sich nach der katasteramtlichen Größe der Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. Änderungen, die für die Berechnung und Veranlagung relevant sind, müssen schriftlich bis zum 01. Mai des Erhebungsjahres mitgeteilt werden. Soweit eine katasteramtliche Größe nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- 2) Die Gebührenhöhe berechnet sich nach Gebühreneinheiten, die von der Größe der Grundstücke abhängen, wie folgt:

Fläche insgesamt	bis	1.000 m <sup>2</sup>	=	1 Gebühreneinheit
	über	1.000 bis 3.000 m <sup>2</sup>	=	2 Gebühreneinheiten
	über	3.000 bis 5.000 m <sup>2</sup>	=	3 Gebühreneinheiten

Liegt die Fläche aller Grundstücke im Bescheid über 5.000 m<sup>2</sup>, so kommt für jeden weiteren angefangenen halben Hektar (= 5.000 m<sup>2</sup>) je eine Gebühreneinheit hinzu.  
Für die Flächen, die im Einzugsgebiet eines Schöpfwerkes liegen, wird eine Gebühr je Hektar erhoben.
- 3) Die Anlage „Gebührenkalkulation“ zu dieser Satzung enthält die aktuellen Gebührensätze je Gebühreneinheit für die Gewässerunterhaltung und je Hektar für das Schöpfwerk Mönkebude und das Schöpfwerk Leopoldshagen.

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

- 1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Ist der Gebührenpflichtige Eigentümer mehrerer Grundstücke, werden diese zusammengefasst.
- 2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteils gebührenpflichtig.
- 3) Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

### **§ 5 Entstehen der Gebührenschild, Erhebungszeitraum, Festsetzung und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschild entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 2) Die Gebühr kann mit einem Mehrjahresbescheid festgesetzt werden. Die Festsetzung gilt in diesem Fall solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr dann zu gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der Gebührensatz gemäß § 3 Absatz 3 oder die Bemessungsgrundlage verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 KAG M-V handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 S. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu kürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

**§ 7** (Inkrafttreten)

**Gebührenkalkulation****Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“**

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband	2.445,9246 ha	
Dies entspricht 5746 Gebühreneinheiten (GE)		
Gesamtbeitrag für 2025 Gemeinde Mönkebude	41.553,00 Euro	
	41.553,00 Euro / 5746 GE =	7,23 Euro/GE
	zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von	0,66 Euro/GE
	<b>Gebührensatz je Gebühreneinheit</b>	<b>7,89 Euro</b>

**Kalkulation der Gebühr für die Gewässerunterhaltung des Wasser- und Bodenverbandes „Landgraben“**

Gemeindefläche ohne dingliche Mitglieder im Verband	2,6547 ha	
Dies entspricht 8 Gebühreneinheiten (GE)		
Gesamtbeitrag für 2025 der Gemeinde Mönkebude	14,63 Euro	
	14,63 Euro / 8 GE =	1,82 Euro/GE
	zuzüglich Verwaltungsgebühr in Höhe von	0,66 Euro/GE
	<b>Gebührensatz je Gebühreneinheit</b>	<b>2,48 Euro</b>

**Kalkulation der Schöpfwerke (SW) des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“**

Einzugsgebiet SW Mönkebude	423,9697 ha
Gesamtbeitrag SW Mönkebude	6.520,65 Euro
Hebesatz	<b>15,38 Euro/ha</b>

Einzugsgebiet SW Leopoldshagen	637,3923 ha
Gesamtbeitrag SW Leopoldshagen	19.523,33 Euro
Hebesatz	<b>30,63 Euro/ha</b>

Einzugsgebiet Deich Mönkebude	272,2078 ha
Gesamtbeitrag Deich Mönkebude	4.536,49 Euro
Hebesatz	<b>16,67 Euro/ha</b>

Einzugsgebiet Deich Leopoldshagen	1,5807 ha
Gesamtbeitrag Deich Leopoldshagen	16,83 Euro
Hebesatz	<b>10,65 Euro/ha</b>

**Die Verwaltungskosten ergeben sich wie folgt:**

Personalkosten	32.816,55 Euro
Sachkosten	3.281,66 Euro
Gemeinkosten	6.563,31 Euro
Verwaltungskosten	42.661,52 Euro

beitragspflichtige Fläche insgesamt 27.454,5088 ha  
davon Gemeinde Mönkebude 2.448,5793 ha (2.445,9246 Haffküste + 2,6547 Landgraben)

27.458,5088 ha : 100 % = 2.448,5793 ha : x

x = 8,92 %

8,92 % von 42.661,52 Euro = 3.805,41 Euro

3.805,41 Euro / 5754 GE (5746 Haffküste + 8 Landgraben) = **0,66 Euro/GE**